

16/SN 80/ME

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12  
Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-1084/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

Wien, am 31. Oktober 1984

*A. Stanzl*

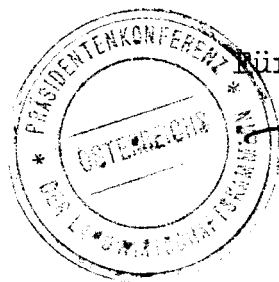
An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	39 -GE/1984
Datum:	- 9. NOV. 1984
Verteilt	1004 -11-18 f. rauer

Betreff: Entwurf eines Sortenschutzgesetzes.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



*f. rauer*

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

# ABSCHRIFT

31. Okt. 1984

Wien, am .....  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124, 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-784/R

Betr.: Entwurf eines Sortenschutz-  
gesetzes

zu Zl : 13.641/01-I 3/84

vom 3.7.1984

An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Sortenschutzgesetzes folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

## I.

### Allgemeine Bemerkungen

Dem Anliegen des Entwurfes, eine auch international anerkannte Regelung des Sortenschutzes zu treffen und damit den Beitritt Österreichs zum "Verband zum Schutz von Kulturpflanzenzüchtungen" (UPOV) zu ermöglichen, ist grundsätzlich beizupflichten. Ein Sortenschutzgesetz ist die Voraussetzung für einen ausreichenden Schutz ausländischer, aber auch inländischer Neuzüchtungen in Österreich und damit Basis für Lizenzverträge mit ausländischen Zuchtbetrieben, die in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nur noch sehr zögernd ihre Zuchtprodukte zur weiteren Vermehrung österreichischen Partnern anvertraut haben. Der Beitritt Österreichs zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ist Voraussetzung dafür, daß österreichische Züchtungen im Ausland den bisher nicht gegebenen Schutz erhalten. Der Entwurf entspricht damit einer

Forderung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes wäre allerdings auch die notwendige Anpassung des Saatgutgesetzes 1937 sowie des Pflanzenschutzgesetzes 1947, welches Ansätze für einen Züchterschutz (hinsichtlich von Originalsaatgut) enthält, vorzunehmen.

Auf Seite 2 und 3 der Erläuterungen ist der Schutz des inländischen Saatgutes auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes beschrieben. Durch die Neuregelung soll dieser Züchterschutz auch im zwischenstaatlichen Bereich Geltung erlangen. Dies wird allerdings eine Verteuerung importierten Saatgutes bringen:

In Salzburg besteht z.B. im Lungau ein relativ kleiner Saatbauverein mit einer Gerstenvermehrungsfläche von ca. 35-60 ha. Bei der Kartoffelvermehrungsfläche (35 ha) wurden für etwa zwei Drittel der Fläche für Saatgutimporte neben dem relativ hohen Saatgutpreis allerdings keine Lizenzen verlangt. Der Lungau errichtete für diese Sorten einen eigenen Zuchtaufbau, vermehrte sie weiter und kaufte sporadisch immer wieder Supereliten aus dem Ausland nach. Diese Vorgangsweise wird durch das neue Sortenschutzgesetz eher erschwert und bringt für den nach österreichischen Maßstäben kleinen Saatbauverein mit nur bergbäuerlichen Mitgliedern sicherlich einen finanziellen Nachteil, da dieser Verein keine eigene Züchtung hat, sondern nur Saatgut in Vermehrung stellt.

In der Pflanzenzüchtung ist in den letzten Jahren eine starke Konzentration eingetreten, so daß bei manchen Kulturen nur mehr wenige Firmen den Markt beherrschen. Dieser Tendenz zu weiterer Konzentration im Saatgutwesen sollte entgegengewirkt werden.

Zu den Kosten des neuen Gesetzes durch die Neuanstellung von 6 Bediensteten (2 Akademiker, 4 Mitarbeiter) samt Sachaufwand wird bemerkt, daß im Verhältnis zum Aufwand von Beratungskräften in den Kammern diese eher hoch liegen, zumal wenig Außendienst anfallen wird und es sich mehr um eine büromäßige Überprüfung der eingereichten Unterlagen handelt.

## II.

Zu einzelnen BestimmungenZu § 1 (Begriffsbestimmungen):

Die in Abs.1 Z.1 enthaltene In-sich-Definition (Sorte = Zuchtsorte) erscheint wenig aussagekräftig.

In Z.3 sollte - dem Beispiel des Lebensmittelgesetzes folgend - nicht vom Begriff "Vertrieb", sondern vom Begriff "Inverkehrbringen" ausgegangen werden (so auch § 2 Z.3 des Entwurfes eines deutschen Sortenschutzgesetzes).

Zu § 2 (Sachlicher Anwendungsbereich):

Zur Sicherstellung der Wettbewerbs- und Chancengleichheit müßte das Recht auf Erteilung des Sortenschutzes möglichst allen landwirtschaftlich relevanten Arten eingeräumt werden, zumindest jedoch jenen, die derzeit in Österreich von Bedeutung sind bzw. die züchterisch bearbeitet werden. Es handelt sich hier zusätzlich zu dem in § 2 Abs.1 angeführten Katalog um Arten wie Triticale, Hülsenfrüchte, Futterleguminosen, Gräser, Cruziferen (Rapse) u.a.m.

Der in Abs.2 nach dem Wort "Sortenprüfungen" eingefügte Klammerhinweis auf § 2 ist offenbar unrichtig, es sollte richtig "§ 21" heißen.

Zu § 3 (Persönlicher Anwendungsbereich):

Dem Beispiel des § 15 des Entwurfes eines deutschen Sortenschutzgesetzes folgend sollte es im Abs.1 statt "Personen" jeweils heißen "natürliche und juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften".

Zu bemerken ist ferner, daß der Entwurf zum Unterschied von der Vorlage in der BRD eine Regelung für den Fall vermissen läßt, daß Züchter weder Wohnsitz noch Niederlassung in einem Verbandsstaat haben und dennoch den Sortenschutz in Anspruch nehmen wollen. Für diesen Fall sieht die deutsche Regelung das Erfordernis der Bestellung eines Vertreters mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in einem Verbandsstaat vor.

Zu § 4 (Berechtigte):

Abs.1 wäre (analog zu § 8 Abs.1 des deutschen Entwurfes) wie folgt zu ergänzen: "Haben mehrere die Sorte unabhängig voneinander gezüchtet oder entdeckt, so steht der Anspruch demjenigen zu, der die Anmeldung (§ 17) als erster vorgenommen hat."

Zu § 5 (Anforderungen an die Sorte):

Die Definition des Begriffes "beständig" (Abs.4) erscheint weniger aussagekräftig als jene des § 5 des deutschen Entwurfes, welche lautet: "Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Pflanzen in den für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmalen nach jeder Vermehrung oder, im Fall eines Vermehrungszyklus, nach jedem Vermehrungszyklus den für die Sorten festgestellten Ausprägungen entsprechen."

Zu § 6 (Wirkung des Sortenschutzes):

Hier wird bestimmt, daß ausschließlich der Sortenschutzinhaber befugt ist, Vermehrungssaatgut der geschützten Sorte gewerbsmäßig zu erzeugen oder zu vertreiben. Wünschenswert erschiene eine Ergänzung zu dieser Bestimmung, mit der der Sortenschutzinhaber verpflichtet wird, im Falle der Erteilung des Sortenschutzes Vermehrungen der geschützten Sorten bzw. der geschützten Erbkomponenten ausschließlich in Österreich durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine jahrelange Forderung der österreichischen Vermehrerorganisationen. Gleichzeitig wäre damit ein Schutz vor einem Import ausländischer aber in Österreich zugelassener Sorten erreicht. Diese Forderung wird offenbar in § 11 des Entwurfes ohnehin schon angedeutet, wenn bestimmt wird, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Möglichkeit von Zwangslizenzen die Vermehrung einer Sorte in Österreich erzwingen kann. Deutlicher wäre die Regelung jedoch dann, wenn man bereits in § 6 des Entwurfes eine gewisse Automatik vorsähe, wonach die ausschließliche Vermehrung des in Österreich benötigten Saatgutes einer geschützten Sorte mit der Erteilung des Sortenschutzes verbunden ist.

Ferner erschiene es zweckmäßig, diesem Paragraphen eine an die Bestimmung des § 9 des deutschen Entwurfes angelehnte Regelung bezüglich nichtberechtigter Antragsteller anzufügen (das deutsche

Vorbild sieht für diesen Fall eine Übertragung des Anspruches auf Erteilung des Sortenschutzes auf den Berechtigten vor).

Zu § 8 (Dauer und Ende des Sortenschutzes):

Die Sanktion der Löschung der Registrierung erscheint im Fall des Abs.2 Z.4 unangemessen hart, bei Z.5 darüber hinaus unlogisch. Bei Vorschlag einer dem Gesetz nicht entsprechenden Sortenbezeichnung ist der Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes ohre-dies abzulehnen und die Anmeldung zurückzuweisen (§ 18). Die Sanktion der Löschung der Registrierung erscheint nur bei solchen Versäumnissen gerechtfertigt, die der Berechtigte zu vertreten hat. Es ist für den Züchter praktisch unmöglich festzustellen, welche Sortenbezeichnung unanfechtbar ist, sodaß es in der Praxis durchaus zur mehrfachen Zurückweisung einer Sortenbezeichnung kommen kann. Auch in den Fällen des Abs.3 Z.2 und 3 könnten bei Streitigkeiten oder im Nachlaßverfahren dadurch Probleme entstehen, daß für eine gewisse Zeit die zu schützende Person gar nicht feststeht. In den aufgezeigten Fällen wäre daher die Löschung allenfalls im Wege einer Kann-Bestimmung, keinesfalls aber als zwingende Rechtsfolge vorzusehen.

Zu § 11 (Zwangslizenzen):

Statt des Begriffes "Zwangslizenz" sollte (wie in § 12 des deutschen Entwurfes) der treffendere Terminus "Zwangsnutzungsrecht" eingeführt werden. Da es sich hier um eine sehr weitgehende Eigentumsbeschränkung handelt, sollten ferner die Voraussetzungen für die Bewilligung solcher Zwangsrechte durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft klarer umschrieben werden. Hiezu wird folgender Textvorschlag unterbreitet: "Soweit der Sortenschutzinhaber nicht willens oder nicht in der Lage ist, die inländische Pflanzenproduktion mit geeignetem Saatgut zu versorgen und wenn dieser Mangel nicht durch vermehrte Saatgutproduktion gleichwertiger Konkurrenzsorten zu beheben ist, kann der Bundesminister ... usw."

Schließlich wird eine Ergänzung dahingehend gefordert, daß die Einräumung von Zwangsnutzungsrechten nur insoweit statthaft ist, als es unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Sortenschutzinhaber im öffentlichen Interesse geboten ist (vgl. § 12 Abs.1 des deutschen Entwurfes). Eine

- 6 -

solche Einschränkung erscheint auch im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Judikatur zu Enteignung und Eigentumsbeschränkungen verfassungsrechtlich geboten (vgl. in diesem Zusammenhang die Erkenntnisse VfSlg 3666/1959, 5208/1966 u.a.).

Zu Abs.5 ist festzustellen, daß - im Gegensatz zur deutschen Regelung - nicht klar zum Ausdruck kommt, wer das angemessene Entgelt für Zwangslizenzen bestimmt (in der BRD ist dies das Sortenschutzamt).

Zu § 12 (Sortenbezeichnung):

In Abs.1 ist das Wort "geschützte" entbehrlich, da der Sortenschutz ja erst eine Folge der Registrierung ist; ev. ersetzen durch "zu schützende".

In Abs.3 Z.5 werden topographische Sortenbezeichnungen aus nicht ersichtlichen Gründen nicht mehr gestattet. Da in Österreich noch sehr viele topographische Sortennamen bestehen und eine Herkunftsbezeichnung an sich sinnvoll ist, wäre es wünschenswert, diese Art der Sortenbezeichnung zuzulassen.

Zu § 13 (Bezeichnungspflicht):

Es erhebt sich die Frage, nach welchen rechtlichen Bestimmungen die gemäß § 13 zulässige Schutzmarke zu schützen ist (Sortenschutzgesetz oder Markenschutzgesetz?).

Zu §§ 14 und 15 (Sortenschutzamt; Berufungssenat in Sortenschutzangelegenheiten):

Nach § 14 des Entwurfes wird die Bundesanstalt für Pflanzenbau als Sortenschutzamt berufen. Erst aus § 15, mit welcher Bestimmung der Berufungssenat in Sortenschutzangelegenheiten installiert wird, kann indirekt entnommen werden, daß das Sortenschutzamt berechtigt ist, in Aufgaben des Sortenschutzes Bescheide zu erlassen. Mit diesem Hinweis soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Umschreibung der Aufgaben des neu eingerichteten Sortenschutzamtes in § 14 etwas dürftig ausgefallen ist. Dies insbesondere im Vergleich zu § 15, in dem sogar die Funktionsgebühr für die Mitglieder des Berufungssenates festgesetzt wird.

Zu § 15 Abs.2 wird angeregt, hinsichtlich des Fachmannes auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung ein Vorschlagsrecht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder der Vereinigung österreichischer Pflanzenzüchter vorzusehen.

Aus dem Gesetzestext geht übrigens nicht hervor, wer den Fachmann auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und dessen Ersatzmitglied entsendet und bestellt.

Zu § 19 (Sortenblatt):

In Abs.1 wird bestimmt, daß das Sortenschutzamt ein Sortenblatt mit einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil herauszugeben hat. Abs.2 bezeichnet zwar einen gewissen Inhalt des amtlichen Teiles, es ist aber nicht klar ersichtlich, welcher Inhalt für den nichtamtlichen Teil des Sortenblattes vorgesehen ist.

Zu § 20 (Bekanntmachung von Anmeldungen):

Abgesehen davon, daß die Bestimmungen des § 20 nur teilweise dem in den Erläuterungen zitierten § 101 Patentgesetz 1970 entsprechen, erscheint die Formulierung des Abs.2 nicht geeignet, eine Verletzung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses hintanzuhalten. Es sollten daher wirksame Vorkehrungen getroffen werden, wie z.B. die Trennung der beim Sortenschutzamt aufliegenden Unterlagen in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil.

Zu § 21 (Sortenprüfungen):

Nach Abs.1 ist über Antrag eines Anmelders, der sich auf ein Prioritätsrecht beruft, die Prüfung für eine gewisse Zeit auszusetzen. Dagegen bestehen insoferne Bedenken, als Prüfungen in einem anderen Verbandsstaat offenbar unter anderen Klimabedingungen erfolgen und daher für die österreichischen Bedingungen nicht unbedingt relevant erscheinen. Wenngleich der vorliegende Entwurf nur "patentrechtliche" Auswirkungen haben wird, erschiene doch eine Bestimmung zweckmäßig, mit der klargestellt wird, daß trotz Sortenprüfung durch einen anderen Verbandsstaat weiterhin die notwendigen Zulassungsverfahren im Sinne des österreichischen Pflanzenzüchtungsgesetzes eingehalten werden müssen.



Zu § 25 (Anmelde- und Jahresgebühren):

Die vorgesehenen Anmelde- und Jahresgebühren erscheinen wesentlich zu hoch. Sie tragen insbesondere dem Umstand zu wenig Rechnung, daß in einem Land wie Österreich im Interesse der Landwirtschaft auch Sorten geringen Anbauumfanges angeboten werden müssen. Auch die modernen Erkenntnisse der Resistenzforschung zeigen, wie gefährlich eine Beschränkung der Sortenzahl auf einige wenige "große" Sorten wäre.

Für die Jahresgebühren (Abs.2) müßten ebenso wie für die Anmeldegebühren Höchstsätze festgelegt werden ("bis zu S 1.000,-"), damit allenfalls inländische Züchter in den Genuß ermäßigter Sätze gelangen können. Die vorgesehene jährliche Steigerung um S 500,- bei Getreidesorten ist schon im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen, d.h. auf die im Zuchtbuch eingetragenen Sorten abzulehnen. Sie würde bedeuten, daß zahlreiche inländische Sorten mit einer jährlichen "Strafgebühr" von bis zu S 8.500,- belastet werden.

Wie der Vergleich mit den Bestimmungen des Patentgesetzes zeigt, beträgt die Anmeldegebühr für ein Patent selbst nach deren Erhöhung per 1. April 1984 S 600,-, während für die Anmeldung eines "Pflanzenpatentes" bis zu S 15.000,- in Rechnung gestellt werden könnten. Weiters wird sich die Jahresgebühr bei Weizen z.B. für das zehnte Schutzjahr nach dem Sortenschutzgesetz auf S 5.500,- belaufen (zehn Schutzjahre insgesamt S 32.500,-; für 25 Jahre S 152.500,-!), während für Patente nach dem Patentgesetz nur S 3.300,- zu entrichten sind.

Bei den Pflanzenarten, die den Bestimmungen des Sortenschutzgesetzes unterliegen, handelt es sich um solche, die zur Sicherung der Ernährung dienen und im wesentlichen zur Erzeugung solcher landwirtschaftlicher Produkte erforderlich sind, für die lediglich ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis in Rechnung gestellt werden darf. Es erscheint daher auch nicht vertretbar, daß der Gesetzgeber gerade für solche Pflanzenarten unangemessen hohe Gebühren in Rechnung stellt.

Zu § 29 (Strafbare Sortenschutzverletzung):

Es ist nicht einzusehen, warum die Verfolgung einer strafbaren Sortenschutzverletzung (Abs.2) nur auf Verlangen des Verletzten stattfinden soll. Außerdem sollte die Möglichkeit einer Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils (wie § 39 Abs.3 des deutschen Entwurfes) vorgesehen werden.

Zu §§ 32 ff (Schluß- und Übergangsbestimmungen):

Hiezu wird bemerkt, daß die bisherigen Eintragungen in das Zuchtbuch bezüglich der Sortenbezeichnung nur über das Markenschutzgesetz geschützt werden könnten. Es wäre zu prüfen, was geschehen soll, wenn eine so geschützte Wortmarke nunmehr zufolge der UPOV-Bestimmungen mit einer gleichen Marke eines Verbandsstaates kollidiert.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen verständigt.

Der Präsident:  
gez. Ing. Bertler

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. Herbst

